

## 1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung

Die Entschädigungssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 22.12.2011 wird wie folgt geändert:

### Art.1

In § 1 Abs. 1 wird die Zahl „179“ durch „230“ ersetzt.

In § 1 Abs. 2 wird die Zahl „95“ durch „115“ ersetzt.

In § 2 Abs. 2 wird die Zahl „13“ durch „16“ ersetzt.

### Art.2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wolmirstedt, den 07.11.2014

Jörg Meseberg  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

#### Öffentliche Bekanntmachung:

Die „Entschädigungssatzung“, beschlossen in der Verbandsversammlung des WWAZ am 05.11.2014, ist laut Art. 2 derselben Satzung seit dem 15.12.2014 inkraft, da sie in folgenden Amtsblättern ordnungsgemäß veröffentlicht worden, wobei die letzte Veröffentlichung am 15.12.2014 war.

1. „Landkreis Börde – Generalanzeiger“ mit der Ausgabe Haldensleben/Wolmirstedt **am 03.12.2014**
2. „Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde“ **am 15.12.2014**
3. „Gemeindeblatt der Einheitsgemeinde Biederitz“ **in der Dezemberausgabe 2014**
4. „Möserkurier der Einheitsgemeinde Möser“ **in der Dezemberausgabe 2014**  
(Anmerkung: 3 und 4 erscheinen immer bis zum 10. des Monats.)

---

Auf Grund des § 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.01.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2010 (GVBl. LSA S. 190) i. V. m. § 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) sowie dem RdErl. des MI vom 17.12.2008 – 31.21-10041 (MBI. LSA Nr. 47/2008 vom 28.12.2008) in den derzeit gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 14.12.2011 folgende Neufassung der

## **Entschädigungssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes**

beschlossen:

## **§ 1 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt 179 €. Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in der Höhe des Vorsitzenden der Verbandsversammlung gezahlt.

Gleichzeitig entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

- (2) Die Aufwandsentschädigung für die Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt. Das Sitzungsgeld beträgt pro Sitzung und Tag 95 €. Der Anspruch entsteht bei Teilnahme pro Sitzung. Als Nachweis dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste der Verbandsversammlung.

## **§ 2 Verdienstaufschlag**

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Wahrnehmung ihrer Tätigkeit entstanden ist, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit nicht außerhalb der Arbeitszeit der ehrenamtlich Tätigen gelegt werden kann.
- (2) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Hausfrauen, Selbstständigen usw. wird der tatsächlich entstandene und glaubhaft nachgewiesene Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes von 13 € gezahlt.

## **§ 3 Reisekostenvergütung**

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird eine Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften gewährt.
- (2) Dienstreisen am Wohn- bzw. Dienort sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Ehrenamtlich Tätigen werden gemäß § 33 GO LSA die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück ersetzt.

## **§ 4 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 5**  
**Zahlungsmodalitäten**

Die pauschale Aufwandsentschädigung wird zum Ersten eines Monats im Voraus gezahlt. Sitzungsgeld, Verdienstausfall und Reisekosten werden auf Antrag rückwirkend erstattet.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.2012 in Kraft

Wolmirstedt, 22.12.2011

Frank Wichmann  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung:

Die „Entschädigungssatzung“, beschlossen in der Versammlung des WWAZ am 14.12.2011, ist laut § 6 derselben Satzung seit dem 01.01.2012 in Kraft, da sie im Amtsblatt für den Landkreis Börde – Generalanzeiger Nr. 5 vom 25.01.2012 ordnungsgemäß veröffentlicht wurde.